

/

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

EVANGELISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN

Evangelische Kirche im Rheinland Evangelische Kirche von Westfalen Lippische Landeskirche

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):

122/90 F/R 23-65

Evgl. Büro Nordrhein-Westfalen · 4000 Düsseldorf 30 · Postfach 32 03 69

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
Soziales u. Angelegenheiten d. Vertriebenen
und Flüchtlinge
Herrn Karl-Heinz Bräuer, MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



Düsseldorf, den 12.02.1990

Betr.: Öffentliche Anhörung am 31. Januar 1990 zu dem Gesetz über die
Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen
Krankenpflege - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4620

Sehr geehrter Herr Bräuer!

Auf Ihre in der Anhörung geäußerte Bitte hin will ich die wesentlichen
Stichworte der mündlich gegebenen Äußerung kurz nocheinmal zusammenfassen.

Für die Evangelischen Landeskirchen habe ich wie folgt votiert:

1. Eine gesetzliche Regelung kann etwas sehr sinnvolles sein, weil sie für den in Rede stehenden Weiterbildungsbereich eine auf Dauer angelegte stabile Grundlage abgeben kann. Man muß dabei jedoch im Blick haben, daß zuvor immer auch die Frage zu prüfen ist, ob die gesetzliche Regelung wirklich nötig ist. Die Diakonischen Werke sagen uns, daß bei der Durchführung der bisherigen Weiterbildungsmaßnahmen keine Schwierigkeiten bekannt geworden sind. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat in ihrer ausführlichen Stellungnahme die Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern dargestellt. Dort funktionieren die gefundenen Regelungen ebenfalls unproblematisch. Wenn man die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf am Ende des allgemeinen Teiles ernst nimmt, wo es heißt " ein staatliches Eingreifen erübrigt sich dort, wo die Ge-

... 2 ...

sellschaft im Interesse und im Sinne des Staates bereits tätig ist", dann muß man in der Tat sehr wohl überlegen, ob eine gesetzliche Regelung erforderlich ist und gegebenenfalls welcher Regelungsgehalt anzustreben ist.

2. In den Vorüberlegungen zum Gesetzgebungsverfahren ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß neben den hier in Rede stehenden Weiterbildungsbereichen weitere Bereiche einbezogen werden sollten. Insbesondere sollte keine Trennung zwischen ambulant pflegerischen Diensten und stationär - orientierten vorgenommen werden. Auch sollten andere Bereiche der nichtärztlichen Heilberufe und in der Altenpflege einbezogen werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß in der Teilanstalt Sarepta der von Bodelschwingschen Anstalten in Bethel seit 1985 eine "Weiterbildung in der Gemeindealtenpflege" angeboten wird.
Wir bedauern, daß diese Hinweise bislang nicht aufgenommen worden sind, sondern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Engführung geschieht.

3. Wenn eine gesetzliche Regelung vorgenommen wird, dann sollte auch wirklich eine Regelung erfolgen. Die Analyse des Gesetzentwurfes ergibt, daß Regelungen nicht getroffen werden. Geregelt wird lediglich die Ermächtigung für den für das Gesundheitswesen zuständigen Minister, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Weiterbildung zu regeln. Die Ermächtigungsnorm nennt die Bereiche, in denen Regelungen erfolgen dürfen, sie äußert sich jedoch nicht zu dem Inhalt und dem Rahmen der in den einzelnen Bereichen möglichen Regelungen. Nach unserer Auffassung reicht es nicht aus, die entsprechenden Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassung über den Gesetzesvorbehalt zu zitieren. Die Ermächtigung muß selbst so gestaltet sein, daß die wesentlichen Eckpunkte dessen, wozu ermächtigt wird, erkennbar sind. Art, Inhalt und Umfang der Rahmenbedingungen sind also im Gesetzestext selbst festzuhalten, die Erläuterungen der amtlichen Begründung reichen dafür nicht aus. Wir haben von daher erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Entwurfs, der nach unserer Auffassung an dieser Stelle erheblich nachzubessern ist.

4. Auch die weitere Durchsicht der Bestimmungen des Gesetzentwurfes löst beträchtliche Rückfragen aus. Nach § 5 des Entwurfes sollen in Zukunft die Weiterbildungsstätten der Zulassung bedürfen. Die Zulassung wird auf Antrag und mit der Kostenfolge zu Lasten der Träger erteilt.

Für uns erhebt sich die Frage, ob wir uns tatsächlich etwas genehmigen lassen müssen, was wir schon immer getan haben. Die Kirchen betreiben seit Jahrhunderten Krankenpflege und natürlich auch Ausbildung in der Krankenpflege. Die jetzt in Rede stehenden Weiterbildungsbereiche sind in Absprache mit den Trägern der Wohlfahrtspflege letztlich durch kirchliche Einrichtungen entwickelt worden. Die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta in Bethel betreibt seit November 1972 Weiterbildungslehrgänge für Krankenschwestern/-pfleger zu Fachkrankenschwestern/-pflegern für Gemeindekrankepflege. Die Lehrgänge sind mit staatl. Anerkennung versehen.

Die bei der Entwicklung gefundenen Maßstäbe sind letztlich unumstritten und auch die Grundlage für die Lehrgänge, die in Zukunft mit Billigung des Landes und auf der gesetzlichen Grundlage des Landes durchgeführt werden sollen.

Das bedeutet, daß diejenigen Weiterbildungseinrichtungen, die dies entwickelt und aufgebaut haben und bereits in diesem Bereich arbeiten, durch das Gesetz selber als anerkannte Einrichtungen bezeichnet werden und keineswegs neu ihre Zulassung beantragen müssen. Das Gesetz selber braucht also eine Norm, aus der deutlich wird, daß der gewachsene Raum respektiert wird. Denn die Demokratie lebt davon, daß der Staat solche gewachsenen Räume nicht nur benützt, sondern auch respektiert und im Falle der Einführung gesetzlicher Regelungen das auch zum Ausdruck bringt. Aus unserer Sicht ist es nicht einsehbar, daß zwar die Kreise und Kommunen in Zukunft von Gebühren befreit sein, die kirchlichen Einrichtungen jedoch, die diesen Bereich initiiert und aufgebaut haben, jetzt dafür auch noch Genehmigungsgebühren bezahlen sollen.

Eine entsprechende Überlegung ergibt sich hinsichtlich der Überwachung und ihrer Kosten. Es müßte sehr viel deutlicher gesagt werden, was hier überwacht werden soll, ob also die Einrichtungen als Bildungseinrichtungen überwacht werden sollen oder gegebenenfalls der Zustand der Räume kontrol-

liert werden soll. Es ist jedenfalls in dem Gesetzentwurf bislang nicht deutlich, ob hier eine Art Schulaufsicht ausgeübt werden soll oder eine ordnungsbehördliche Überwachung stattfindet.

5. Schließlich sind nach unserer Auffassung die Folgeregelungen mit dem Gesetzentwurf zu verbinden. Alle an dem Gespräch Beteiligten fordern seit langem die Klarstellung, daß die Weiterbildung entweder über die Pflegesätze finanziert werden können oder eine Förderung durch das Land vorgesehen werden muß. Es bedarf hier einer dringenden Klarstellung im Interesse der betroffenen Mitarbeiter, die Weiterbildungsangebote annehmen wollen. Bisher ist die Situation dadurch gekennzeichnet, daß eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter selbst finanziert werden müssen. Diese Sachlage hindert in vielen Fällen Mitarbeiter daran, Weiterbildungsangebote anzunehmen. Es liegt jedoch auch im Interesse der Träger, die Bereitschaft der Mitarbeiter zur Weiterbildung zu unterstützen. Deswegen wäre es uneingeschränkt zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber sich endlich dazu entschließen könnte, eine staatliche Förderung vorzusehen. Ist dies nicht möglich, müßte der Weg dafür geebnet werden, daß die Kosten über die Pflegesätze refinanziert werden können.

Insgesamt bedarf der Entwurf aus unserer Sicht erheblich der Nachbesserung. Wir würden es begrüßen, wenn der Landtag durch die notwendigen Ergänzungen eine gesetzliche Regelung möglich machen würde, die diesen Namen verdient.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung


(Foerster)